

Steuerung der „Einspeisung“ statt der „Erzeugung“

A. VORSCHLAG

- Die gesetzlichen Vorgaben zum Redispatch 2.0, insbesondere die Formulierungen in § 13a EnWG sollten auf die Wirkleistungs- und Blindleistungeinspeisung anstelle, wie bisher, der -erzeugung abzielen.
- Folgerichtig müssten auch die Wortlaute in §§ 13 und 14 EnWG angepasst werden.

B. BEGRÜNDUNG

- In der aktuellen Rechtslage ist es nicht möglich, den aufgrund von Netzengpässen abzuregelnden EE-Strom in co-located Batteriespeicher zwischenzuspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt in das Stromnetz einzuspeisen, weil Netzbetreiber die Erzeugung der einzelnen Anlage abregeln.
- Durch die Formulierung „Einspeisung“ wird dieser Fall rechtssicher ermöglicht.
- Dadurch können Redispatchkosten gespart werden, da die Erzeugungsanlage nicht mehr entschädigungspflichtig abgeregelt werden muss.
- Außerdem wird der günstige EE-Strom zu einem späteren Zeitpunkt Strompreissenkend in das Netz eingespeist und verdrängt ggf. konventionelle Stromerzeuger. Ein Win-Win-Win.
- Zum 01.10.2021 hat der Redispatch 2.0 das bis dato angewendete Einspeisemanagement (EinsMan) abgelöst. In den §§ 14 und 15 EEG sowie 13a EnWG war damals bereits von der „Einspeisung“ die Rede.
- Seit der Änderung des EnWG vom 23.12.2025 findet sich in Artikel 13a Abs. 1 EnWG ein expliziter Hinweis auf Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943. Die EBM-VO gibt vor, dass „nicht in das [öffentliche] Übertragungs- oder Verteilnetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität [...] nicht Gegenstand von abwärts gerichtetem Redispatch sein [darf], es sei denn, es gäbe keine andere Möglichkeit zur Lösung von Netzsicherheitsproblemen.“
 - ➔ EE-Strom sollte hinter dem Netzverknüpfungspunkt prioritär für Eigenbedarf (z.B. Laden des co-located Batteriespeichers) genutzt werden, bevor abgeregelt wird.
 - ➔ Die Klarstellung bzgl. Einspeisung anstelle von Erzeugung ist im Einklang mit dem EU-Recht
- In der Praxis müsste der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber also eine Redispatch-Maßnahme ankündigen. Daraufhin meldet dieser eine sog. Nicht-Verfügbarkeit zurück (Anmeldung von Eigenbedarf) und speist die abzuregelnde Strommenge im Batteriespeicher ein.
- Diese Meldung der Nicht-Verfügbarkeit bedeutet im Umkehrschluss auch, dass die Erzeugung der EE-Anlage nicht mehr entschädigungspflichtig abgeregelt wird, der Netzengpass durch eine reduzierte Einspeisung jedoch entschärft wird. Es besteht also nicht die Gefahr, den Strom doppelt zu vergüten (Entschädigung der Redispatch-Maßnahme + Vermarktung des zwischengespeicherten Stroms).
- In der aktuellen Überarbeitung des Redispatch 2.0-Prozesses sieht die BNetzA vor, dass Anlagen vom Prognosemodell in das Planwertmodell überführt werden. Ohne zu tief ins Detail zu gehen: Bisher werden Anlagen im Prognosemodell nicht ex-ante über eine

Maßnahme informiert, sondern nur ex-post. Die BNetzA selbst strebt aber einen Wechsel zum ex-ante System vor. Insofern wäre die Regelung der Einspeisung mit der Fortentwicklung des Redispatch 2.0 kongruent.

C. WO SOLLTE DAS GEREGLT WERDEN?

- §§13, 13a, 14 EnWG

D. REGELUNGSVORSCHLAG

- „Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung“ anstelle von „Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung“ im Gesetzestext für den Redispatch.
- Dies entspricht im Grundsatz der Rechtslage bis zum 01.10.2021.

Konkret: Anpassung der §§ 13, 13a EnWG

(verworfenen Text durchgestrichen, **neuer Text in fett**):

”

§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen,
2. marktbezogene Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz von Regelenergie, Maßnahmen nach § 13a Absatz 1, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und das Management von Engpässen sowie
3. zusätzliche Reserven, insbesondere die Netzreserve nach § 13d und die Kapazitätsreserve nach § 13e.

Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der ~~Wirkleistungserzeugung~~ **Wirkleistungseinspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Maßnahmen gegenüber Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung unter 100 Kilowatt, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen unabhängig von den Kosten nachrangig ergreifen.

(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der

Wirkleistungserzeugung**einspeisung** von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung**einspeisung** der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel ein Vielfaches an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter ~~Erzeugung~~**Einspeisung** ersetzt werden kann (Mindestfaktor). Der Mindestfaktor nach Satz 2 beträgt mindestens fünf und höchstens fünfzehn; Näheres bestimmt die Bundesnetzagentur nach § 13j Absatz 5 Nummer 2.

(1b) (weggefallen)

(1c) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der Erzeugungsleistung von Anlagen der Netzreserve nach § 13d kalkulatorische Kosten anzusetzen, die anhand eines für alle Anlagen einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die kalkulatorischen Kosten, sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass ein Einsatz der Anlagen der Netzreserve in der Regel nachrangig zu dem Einsatz von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung erfolgt und in der Regel nicht zu einer höheren Reduzierung der Wirkleistungserzeugung**einspeisung** der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes führt als bei einer Auswahlentscheidung nach den tatsächlichen Kosten. Der einheitliche kalkulatorische Preis entspricht mindestens dem höchsten tatsächlichen Preis, der für die Erhöhung der ~~Erzeugungs~~**Einspeise**leistung von Anlagen mit nicht vorrangberechtigter Einspeisung, die nicht zur Netzreserve zählen, regelmäßig aufgewendet wird.

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche ~~Stromerzeugung~~**einspeisung**, Stromtransite und Strombezüge in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von ~~Stromerzeugung~~**einspeisung** und Strombezügen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler – soweit möglich – vorab zu informieren.

[...]

§ 13a ~~Erzeugungs~~ **Einspeisungs**anpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung **Einspeisung** oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden; der Netzbetreiber hat dabei Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zu beachten. Eine Anpassung umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit ~~keine elektrische Energie erzeugen~~ **nicht einspeisen** oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder

2. zur Erfüllung der Anforderungen einer ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.

(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Ist der Strom nach § 57 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten, erfolgt der bilanzielle Ausgleich abweichend von Satz 1 mit dem Bilanzkreis, über den der Übertragungsnetzbetreiber die Vermarktung durchführt. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.

(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung **Einspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,

2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der ~~Erzeugung~~ **Einspeisung** oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),

3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,

4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und

5. im Fall der Reduzierung der **Wirkleistungserzeugungseinspeisung** aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.

[...]

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

[...]

(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Betreibers von Übertragungsnetzen oder eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines Betreibers von vorgelagerten Elektrizitätsverteilernetzen in ihrem Elektrizitätsverteilernetz eigene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 auszuführen; dabei sind Absatz 1 Satz 3, die Absätze 1a und 1b sowie die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend anzuwenden. Soweit auf Grund der Aufforderung nach Satz 1 strom- und spannungsbedingte Anpassungen der **Wirkleistungserzeugungseinspeisung** oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a Absatz 1 durchgeführt werden, hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes einen Anspruch gegen den ihn auffordernden Netzbetreiber auf bilanziellen und finanziellen Ersatz entsprechend den Vorgaben nach Satz 1. Der ihn auffordernde Netzbetreiber hat einen Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ersatzes.

[...]